

Der LKW nimmt Fahrt auf!

Herzlich willkommen zum ersten LKW-Newsletter (Lehrstuhl für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht), so nennen wir uns jetzt mal, aber nicht immer, denn RH weiß wiederum ein LSH-T-Shirt sein Eigen, das er in Dresden zum Abschied geschenkt bekam und nunmehr stolz wie ein Perser (ist das politisch korrekt?) trägt. Dieser LKW kam etwas schwer in Fahrt, weil er ja nicht etwa einen Anhänger ab-, sondern anhängte. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir eine Dresden-Freiburg-Connection etablieren und aus beiden Dependancen berichten könnten. Häufig werden wir ohnehin Entwicklungen (kritisch) reflektieren, für die weder DD noch FR zuständig sind, sondern unsere Politiker, und haben daher ein gemeinsames Feld, auf dem wir uns tummeln werden.

I. (Rechts-)Politik

< Stiftung gegen staatsanwaltliche Willkür gegründet >

Wie kann man staatsanwaltliche Ermittlungen als Beschuldigter (oder Verteidiger) kontrollieren, bevor es zur Hauptverhandlung kommt? Nur schwer, sagen Betroffene staatsanwaltlichen Ermittlungseifers und den Verteidigerrechten verpflichtete Juristen. Man ist der Willkür der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ausgeliefert. So werden Ermittlungen mit einem Aufwand geführt, ohne dass der vorhandene Tatverdacht dies rechtfertigen würde. Telefonüberwachungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, im Extremfall U-Haft, ohne dass eine wirksame und effektive Kontrolle stattfindet (erinnert sei hier nur an die Studie von Backes und Gusy zum Richtervorbehalt). Der Beschuldigte wird kriminalisiert und kann sich nicht wehren, so die Gründer der Stiftung Pro Justitia, deren Aufgabe es sein soll, Beschuldigte im Ermittlungsverfahren gegen staatsanwaltliche Willkür zu schützen. Gründungsmitglieder sind neben der ehemaligen Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger der emeritierte Professor Backes, der die staatsanwaltliche Arbeit wissenschaftlich untersuchen will, Ex-Verfassungsrichter Mahrenholz und Rechtsanwalt Keller. Ein Thema, das auch vermehrt in der juristischen Ausbildung Berücksichtigung finden sollte.

Link zum Artikel aus der Frankfurter Rundschau:

http://www.frankfurterrundschau.de/ressorts/nachrichten_und_politik/nachrichte/n/?sid=c1a15713a6cef0a781200e2fc0022ba3&cnt=540493

< Schily, der Stammtisch und wie werden „wir“ die Ausländer los?! >

Das Thema Asyl, Flüchtlinge und Ausländer im Allgemeinen ist nicht gerade populär. Trotzdem sind diese Themen in den vergangenen Wochen in den Schlagzeilen gewesen. Und das mit Paukenschlägen.

Da ist zum einen der Fall Metin Kaplan. Das Kölner Verwaltungsgericht gab grünes Licht für die Abschiebung. Es hebelte den Abschiebestopp aus. Dieser bestand, weil Kaplan gegen die Ausweisungsentscheidung durch das Oberverwaltungsgerichts Revision eingelegt hatte, nachdem diese durch das OVG zugelassen worden war. Das Kölner Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung wie folgt. Kaplan ist als Identifikationsfigur für den islamistischen Extremismus anzusehen und deshalb sei es notwendig, seinen Aufenthalt zu beenden. Gegen diese an einem Dienstagmorgen getroffene Entscheidung war bis zum Abend keine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Und schon war die Abschiebung auch vollzogen.

Innenminister Schily pries die Abschiebung als einen „Sieg der wehrhaften Demokratie“; nun sei klar, Verfassungsfeinde hätten in Deutschland nichts zu suchen. Nicht verkneifen konnte er sich, darauf hinzuweisen, dass mit seiner Einreise nach Deutschland nicht zu rechnen sei, wenn über sein vorläufiges Bleiberecht beim Bundesverwaltungsgericht verhandelt wird. Wie könnte er auch - schließlich ist er in der Türkei gleich festgenommen worden. Ihm wird dort vorgeworfen, einen Mordanschlag geplant zu haben.

Es geht nun nicht darum, Kaplan als Sympathieträger zu verherrlichen oder ähnliches. Es geht hier aber um die Art und Weise, wie ein sich selbst als Rechtsstaat bezeichnendes Land mit Menschen umgeht. Das Problem ist, dass nicht gesichert ist, ob Kaplan in der Türkei ein faires Verfahren erwartet. Das ist Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Begründung des Verwaltungsgerichts, die den Abschiebestopp aushebelte, ist wenig nachvollziehbar. Kaplan wird seit Jahren dauerhaft überwacht. Wie soll da eine Gefahr von ihm ausgehen? Und der von den Medien aufgebrachte Vorwurf des Untertauchens, der ihm im Mai gemacht worden war, als Sicherheitsbehörden ihn schon abschieben wollten und er nicht auffindbar war, ist schlicht unwahr. Kaplan hatte die Meldeauflagen erfüllt und Köln auch nicht verlassen. Alles in allem wird man diese Aktion deutscher Behörden als eine symbolische Politik zu verstehen haben, die andeuten soll, es weht ein neuer Wind. Es geht hier nicht um eine Verteidigung einer wehrhaften Demokratie, sondern es geht um Stammstischhoheit und um Aushöhlung von Rechtsschutz. Dazu passt, dass mit dem neuen Zuwanderungsgesetz alles einfacher werden wird.

Angemerkt sei schließlich, in welches Gesamtbild sich dies einfügt. Medienwirksam wurde die Durchsuchung der Taqwa-Moschee in Frankfurt/Main wegen eines angeblichen Vertriebs gewaltverherrlichender Schriften und Filme kundgetan. Dass die Sicherheitsbehörden aber tatsächlich gar nichts Belastendes entdecken konnten - diese Meldung war dann keine Schlagzeile mehr wert. Auch im Bereich des Asyls nimmt Deutschland zusammen mit Italien eine führende Rolle im Auslösen dieses Rechts ein. Es soll künftig per definitionem keinen legalen Asylbewerber mehr geben - sofern er in West-Europa ist. Die deutsche Drittstaatenregelung also europaweit. So soll denn also, wer über Lybien nach Europa gelangt, ohne Prüfung seines Schicksals wieder zurückgeschickt werden. Die in Nordafrika entstehenden Flüchtlingslager werden verharmlosend als Aufnahmezentren tituliert und das Abschieben der Verantwortung für Menschen in Not nach Nordafrika wird feierlich als stellvertretender Flüchtlingsschutz gepriesen. Man will die Menschen nicht in Europa haben. Eine Umschreibung dessen als „praktizierte Humanität“ durch Schily - in Anspielung auf den Weg über das Mittelmeer - weckt Ekel-Gefühl. Ebenso die Bezeichnung von Menschen als Illegale.

< Grundrechte gleich Menschenrechte? >

Die Entscheidung vom 14. Okt. 2004 (AZ 2 BvR 1481/04) betraf zwar das Zivilrecht, insbes. das Familienrecht, jedoch sollte man die Auswirkungen dieser E auch auf andere Rechtsgebiete nicht ausblenden - da es hier um eine grds. Entscheidung darüber geht, welchen Stellenwert die EMRK in der dt. Rechtsordnung hat. Bisher, und so soll es nach der Aussage der Richter des BVerfG auch weiterhin sein, hatte die EMRK in der dt. Rechtsordnung Gesetzesrang. Daran soll sich nichts ändern. Weshalb, könnte man sich fragen, findet die Entscheidung dann solche Beachtung?

Das könnte daran liegen, dass bisher die EMRK als höchste Ausformung der Menschenrechte angesehen wurde, da sie, jedenfalls im Text, mehr Rechte garantiert, als es das Grundgesetz derzeit tut. Zwar kann man auf diese Aussage hin sofort den Einwand erheben, dass das GG der EMRK in nichts nachsteht - es drückt sich eben nur nicht so deutlich aus - es muss interpretiert werden. Die Rechte, die es garantiert, sind jedenfalls dieselben. Die EMRK selbst muss natürlich auch interpretiert werden, und diese Interpretationshoheit hat der EGMR in Straßburg. Wenn das dt. Recht also dieselben Menschenrechte wie die EMRK garantieren möchte, dann müssen sich der dt. Gesetzgeber, dt. Behörden und folglich auch dt. Gerichte an die Interpretation der EMRK durch den EGMR halten. Tun sie dies nicht, so werden die Menschenrechte nicht (!) in gleichem Maße geschützt. Dass das GG nicht den gleichen Standard wie die EMRK hat, zeigen nicht zuletzt die in einer Vielzahl ergangenen Urteile des EGMR, welche Deutschland dazu verpflichten, den menschenrechtswidrigen Zustand des Einzelfalles abzustellen - meist verbunden mit einer Schadenersatzzahlung von D an den Kläger. Umso mehr verwirrt nun der Beschluss des BVerfG. Menschenrechte können demnach in D weiterhin unter Duldung der an Recht und Gesetz Verpflichteten verletzt werden, „sofern dies nicht den Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz einschränkt oder mindert.“

Dass es in der vom BVerfG zu entscheidenden Sache überhaupt so weit kommen musste, dass ein dt. Oberlandesgericht auf die Beachtung der EMRK und einer Entscheidung des EGMR zur Sache (!) hingewiesen werden musste, ist schon sehr befremdlich. Da kann man sich doch zu Recht fragen, wie soll das nur im Strafrecht bzw. noch weitaus wichtiger im Strafprozessrecht aussehen?

< Ermitteln verboten? >

Wenn Sie unsere aktuelle Abstimmung auf der Homepage beantworten möchten, könnte Ihnen das neue Buch von Jürgen Roth „Ermitteln verboten!“ Hilfe geben. Manager-magazin.de veröffentlichte ausgewählte Passagen des Buches, dessen Inhalt das Phänomen der OK thematisiert. Schlussfolgerung von Herr Roth: In Deutschland ist der Kampf gegen die OK verloren. Nach seiner „Forschung“, die er u.a. durch Interviews mit anonymen Polizeibeamten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten betrieb, behauptet Roth, dass die Strafverfolgungsbehörden kaum über Ressourcen zur Bekämpfung der OK verfügen, weil kein politischer Wille in diese Richtung existiere. Der Kampf gegen den Terrorismus steht an erster Stelle, dahinter vermutet Roth eine konspirative Verbindung zwischen politischen und wirtschaftlichen Eliten und Kriminellen.

Die Beschreibung eines Krieges zwischen Banden, zum Beispiel Albaner und Russen, die mächtigsten Dealer, die aus der Türkei kommen, und die Kosovo-albanischen Clans zeigt ein fürchterliches Panorama der Kriminalität in Deutschland. Da Roth natürlich erwartet, dass die Leser skeptisch die Augenbrauen hochziehen, versucht er dies damit zu beschwichtigen, dass „das alles [...] keine Märchengeschichten [sind]. Es ist auch keine billige Panikmache oder gar journalistische Schaumschlägerei. Darüber könnte man sich ja dann fast schon freuen.“

Heutzutage sind weniger Polizeibeamte im Bereich der OK tätig, weil die Strafverfolgungsbehörden sich auf den Terrorismus konzentrieren. Dasselbe Phänomen wurde in den USA beobachtet, mit der Neugestaltung des FBI und der CIA nach den 11.9.2001.

Das Problem der OK ist, dass niemandem klar ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Solange der Begriff unklar bleibt, kann das Phänomen größer oder kleiner beschrieben werden - je nach Auslegungen des Begriffes.

Jedenfalls ermöglicht jetzt der Terrorismusbegriff, was früher durch die OK gemacht wurde - die Erweiterung der Verfolgungsmaßnahmen und die Begrenzung der Freiheit in der Gesellschaft.

Ermitteln verboten? Der Titel des Buches von Roth macht Sorgen. Aber, wie gesagt, keine Panik. Es kann wahr sein, dass weniger Polizeibeamte im Bereich der OK tätig sind, aber dies hat in den letzten Jahren den Möglichkeiten der Ermittlung kaum geschadet. Neue Befugnisse, grenzüberschreitende Kontrolle und Datenaustausch zwischen Behörden sind jetzt weniger als zuvor umstritten, sondern werden vielmehr als eine dringende Notwendigkeit angesehen.

Unser Phantom der OK lebt noch und daneben die multiplen Optionen zur Bekämpfung.

II. News aus der Lehre

< Kriminologie - Bericht aus der Dresdner Dependence >

Ja, in Dresden ist ja nun schon eine Woche länger Vorlesung, Kriminologie fand schon zum zweiten Mal statt. PS versuchte den Interessierten den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Kriminologie und der Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in einer Kurzfassung zu erläutern. Die Entwicklung kriminologischer Theorien und die Entstehung kriminalpolitischer Bedürfnislagen realisieren sich nicht im kontextunabhängigen Raum, sondern sind ganz wesentlich davon abhängig, welche wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen vorherrschen.

Anschließend ging es dann um die konkreten einzelnen Kriminalitätstheorien. PS hat die Übersicht in drei Teile aufgegliedert:

Täterzentrierte, konstruktivistische und postmoderne Theorien. Mit ersteren sind nicht die persönlichkeitsorientierten Theorien gemeint, sondern die Ansätze, die den Täter in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses stellen. Davon abzugrenzen ist beispielsweise der konstruktivistische Ansatz, der eher die Reaktion als Entstehungsgrund für "Kriminalität" ansieht, und die postmoderne Theorien, die zumindest in ihrer ökonomischen Variante der Tat (und nicht dem Täter) zentralen erklärenden Wert zuschreiben.

Die Vorlesung ist - wie bekannt - internetbegleitet - und auf der neuen Homepage (www.strafrecht-online.org) ist es möglich, die mehr oder weniger umfangreichen Materialien sich herunter zu laden.

< Medien- und Onlinerecht an der TU Dresden >

Ein neues Semester hat begonnen - Zeit, den Blick von den „althergebrachten“ Kernbereichen der juristischen Ausbildung auch einmal in Gefilde „abschweifen“ zu lassen, die man üblicher Weise nur vom Hören-Sagen kennt. Hierzu zählt auch das gemeinhin als Medienrecht bezeichnete Rechtsgebiet, das aufgrund seiner inhaltliche Weite schon zu so manch' unverständlichen Irritation bei „alteingesessenen“ Lehrstuhlinhabern geführt hat, da eben jene „ihre“ Pfründe durch allzu unkonventionell vorgehende „Konkurrenten“ gefährdet sahen.

Solch' eine unkonventionelle Vorlesung wird auch durch unseren Kooperationspartner Michael Bunzel (MB) an der TU Dresden angeboten. Diese Woche startete die Veranstaltungsreihe mit einer Einführungsvorlesung, in der

MB überblickartig die wesentlichen Schwerpunkte der Veranstaltung darstellte. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Kernbereiche:

- eCommerce/Onlinevertragsrecht einschließlich digitaler Signaturen
- Geistige Schutzrechte - Urheberrechte (insbesondere die Grenzen des Fair Use und der „Privatkopie“; Digital Rights Management Systeme und Pauschalabgabe; alternative Lizenzformen: GNU-GPL, Creative Commons, Open Content, Open Source)
- Geistige Schutzrechte - Namens- und Markenrechte
- Geistige Schutzrechte - Patentrechte (insbesondere Problematik der Softwarepatente)
- Haftungsrecht i.S.d. TDG/MDStV
- Spezielle Formen der Cyberkriminalität
- Telekommunikationsrecht (insbesondere WLAN-Bürgernetze und VoIP-Dienste)
- Telekommunikationsüberwachung

Die Veranstaltung findet jeweils mittwochs, 18:30 Uhr, in der Juristischen Fakultät der TU Dresden, Raum GER 037, statt. Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist unter <http://campus.german-law.net> möglich.

Weitergehende Informationen finden Interessierte ebenfalls unter der URL <http://www.smartnuts.com> .

Interessierte „Externe“ können ab November 2004 im Rahmen eines eigens hierfür zusammengestellten eLearning-Moduls unter den vorbenannten Websites einen Kurs zum Medien- und Onlinerecht „virtuell“ besuchen. Leistungsnachweise werden dabei durch die TU Dresden und/oder durch die Universität Freiburg/Br. ausgestellt.

Übrigens - unser ebenfalls in Dresden verbliebene Mitarbeiter PS lies sich nach dem erstmaligen Besuch der Veranstaltungsreihe zu dem gewagten Urteil „Ziemlich gut!“ hinreißen ... - was MB dazu veranlasste, mit „Wie immer!“ zu antworten. Welche persönlichen Implikationen dieses Zwiegespräch nach sich zog, lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben des LSH- oder LKW-Newsletters.

< Dresden meets Freiburg: Eine Freiburgerin berichtet >

Erstsemester sind doch überall gleich, da eben Erstis, oder? Also könnte man meinen, macht doch keinen Unterschied, ob ich in Dresden oder in Freiburg eine Übung für Anfänger I leite. So kann man sich täuschen - der Teufel liegt, wie immer, im Detail. Hört man die Dresdner Sichtweise, so ist es nahezu unmöglich, in einem Semester den Studenten Strafrecht AT näher zu bringen. Erstaunlich, dass aus Freiburgs Studenten im späteren Leben dann doch noch was werden kann. Okay, viel Zeit lassen kann man sich bei den Problemen des ATs nun wahrlich nicht, aber: mit lustigen bis blutrünstigen Fällen lässt sich bei jedem Ersti Spaß am und ein wenig Verständnis für Strafrecht wecken - und das ist meines Erachtens die Hauptsache + das geht auch in einem Semester

Darüber hinaus gilt es, die Studenten nicht zu sehr zu verwirren - während man hier im Süden des Landes Bücher in der UB oder dem Seminar liest, geht man weiter nordöstlich anscheinend in die Bibi oder die Slub. Auch die studentischen Mitarbeiter am Institut reagieren nicht immer, wenn es um SHKs geht, hier ist man Hiwi. Die Fragezeichen nähern sich dann einem Höhepunkt, wenn der Lehrstuhl sich abends zu Brägele mit Bibeleskäs in einer Strauße treffen will - ja, restliches Deutschland, wir sind hier eben international - ob in Australien die Erstis wohl auch nur ein Semester für den AT haben???

III. Neues von den Webseiten

Diese Kategorie führte in den letzten Monaten ein Nischendasein, denn ganz im Geheimen bereitete René einen großen Coup vor, der in der Nacht zum ersten Vorlesungstag in FR online ging: die neue Webseite auf <http://strafrecht-online.org>. Vielleicht ist es auch ein wenig bezeichnend, dass die url weder Name noch Ort beinhaltet. Es soll uns im Wesentlichen um die Sache gehen, aber in einer Art und Weise, die möglichst viele kritische und interessierte Köpfe anspricht. Schon bei einer geheimen Preview hörte ich ein beeindrucktes und begeistertes: wow, und dieses Wort tauchte noch einmal bei einem Kommentar zu meinem Dank an René auf. Ich bin hellauf begeistert und weiß um den immensen Aufwand, den René in diese Seite steckte, an sein permanentes Mitdenken, an seinen Kampf mit den bornierten Juristen, die dann doch immer alles anderes wollten :-), an seine genialen Gestaltungsvorschläge, Vielleicht ist mein riesiger Dank zu wenig für eine solche Leistung. Dies aber wäre kein Grund, ihn nicht von Herzen auszusprechen. Ich mache dies voller Freude und hoffe, dass Sie mir aus der Seele sprechen. Wieso denn, sagen Sie? Erst man anschauen. Machen Sie das und berichten Sie uns über eine der auch auf der Site vorhandenen Feedbackmöglichkeiten, was Ihnen gefiel und welche Vorschläge Sie haben.

IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

Es funktioniert nicht mehr, liebes "Wir lebten in DD-LKW-Team". Es gibt zwar einen Fluss, aber durch den kann man zur Not auch waten, wenn mal eine Brücke verstopft ist (und die meisten wohnen diesseits des reißenen Stroms); die Straßenbahn fährt zwar mitten durch die Stadt, aber man braucht sie nicht, weil alles auch zu Fuß in wenigen Minuten zu erreichen ist; die Kneipen sind mir exakt zu benennen, in denen man bis spät in der Nacht versackte - falls mal Besuch kommen sollte, möchte ich diese Kneipe kennen, in der man nach Mitternacht bleiben darf.

Was ich allenfalls noch akzeptiere: Ich war beim Bäcker (das geht gemeinhin etwas länger), ich versuchte als Autofahrer an einer ampelosen Ampel eine Kreuzung zu überwinden, ich geriet in eine körperliche Auseinandersetzung, weil die Rechte der Fußgänger bzw. Radfahrer nicht hinreichend beachtet wurden, ich wurde von Nachbarn ertappt, als ich eine Plastiktüte in eine Mülltonne warf, aus der eine Papiertüte und ein Karottenstrunk hervorschauten.

V. Das Beste zum Schluss

Der Wahlkampf in den USA ist auf seinem Höhepunkt, obwohl die Wahl schon längst begonnen hat. Begonnen mit denselben und ähnlichen Problemen wie bei der letzten "Wahl" - den Wahlcomputern. Dass diese ein erhebliches Manipulationspotenzial besitzen, zeigt Ihnen das folgende Beispiel:

http://strafrecht.jura.tu-dresden.de/third/strafrecht-online.org/downloads/email/Voting_Machine_1.wmv

Bis zum nächsten Newsletter! Die Verwirrung des Südwesten bleibt unser Auftrag.

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht Juristische Fakultät der
Universität Freiburg

79085 Freiburg

Tel.: (0761) 203 2210 (Sekretariat: - 2212)

Fax: (0761) 203 2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://strafrecht-online.org>